

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 79.

1833.

Freitag,

4. Oktober.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Nachstehenden zum K. Forstamt Wildberg gehörige Gemeinden sind Antheile an Forststrafen zugefallen.

Vom 1. Juli bis letzten Sept. 1832 Sulz.

Vom 1. Okt. bis letzten Dez. 1832 Nagold, Emmingen, Oberschwandorf, Sulz, Schönbrenn.

Vom 1. Jan. bis letzten März 1833 Nagold, Emmingen, Sulz, Oberschwandorf, Wildberg, Esringen, Gältlingen.

Vom 1. April bis letzten Juni 1833 Gältlingen.

Diese sämtlichen Gemeinden haben Nachricht über den Betrag dieser Antheile erhalten, und den nicht genannten dient zur Notiz, daß ihnen nichts zugefallen sey.

Von Seiten der Rechnungsstelle ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

Den 25. Sept. 1833. K. Oberamt.

Nagold, Wildberg. [An die K. Revierförster und Ortsvorsteher. Samentensammeln etc. betreffend.] Bei der

Aussicht, daß in diesem Jahr nicht nur das Eichel- und BuchelAckerich, sondern auch der größte Theil der übrigen Holzsaamen gerathen dürfte, finden sich die unterzeichneten Stellen in Folge höherer Weisung veranlaßt, die Revierförster und Ortsvorsteher zu erinnern, diejenige Einleitungen, welche die volle Benutzung dieses Segens auch in Gemeinde- und Körperschaftswaldungen verbürgen, zu treffen, in so weit der Bezug des Ackerichs nicht dem Staat zusteht.

Es werden besonders die Revierförster auf die — solchen mitgetheilte Finanzkammerdekrete vom 4. November 1829 Nro. 12392 und 30. Aug. l. J. Nro. 10512 verwiesen, und ihnen, so wie den Ortsvorstehern bemerkt, daß diejenige Bestände, welche einer Beredlung oder der Besamung bedürfen, und zu sehr verwast sind, als daß der Samen an den Boden gelangen könnte, durch Pläghauen, angemessene Wundmachung,

Schürfen u. gehörig vorbereitet werden. Da hiezu keine besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, können die Gemeinde- und Stiftungsräthe diese Gelegenheit benützen, Zahlungsunfähige Debiten ihre Schuldigkeiten abverdienen zu lassen, wobei dieselbe aber unter Aufsicht zu stellen sind.

Das Plägebauen u. in Weisstannen-Beständen hat aber sogleich zu geschehen, da der Weisstannen Samen bereits reif ist, und sonst der beabsichtigte Zweck nicht mehr erreicht würde.

Auch das Einlegen, Einstufen und Einstreuen von Eichen und Bucheln in Bestände, die von Stämmen edlerer Holz-Gattungen entbildet sind, ist besonders da zu betreiben wo die allmähliche Veredlung der Bestände oder die Anzucht einzelner edlern Stämme, namentlich der Eiche in Beständen von weichem Holz und Forchen zu wünschen ist. Wegen Gewinnung der, für diese Zwecke, so wie für die anzulegende Baumschulen erforderlichen Samen, und der für die Nadelholzsamen-Anstalten erforderliche Vorräthe von Nadelholzzapfen ist in Zeiten die nöthige Anordnung zu treffen, hiebei wird aber den Revierförstern und Ortsvorstehern besonders empfohlen, daß dabei die vollkommene Reife der Samen, ehe das Sammeln gestattet wird, abzuwarten sey.

Da die Aufbewahrung der Eichen und Bucheln über den Winter, wenn solche keimungsfähig bleiben sollen, mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die gleichbaldige Verwendung derselben, im Laufe gegenwärtigen Spätjahrs als Regel, von der nur unter besondern Umständen abzugehen ist, vorzunehm-

men, im letztern Fall aber die angemessenste Aufbewahrung der Vorräthe anzuordnen. Um die für Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen erforderliche Holzamen- und Ackerich-Vorräthe zu gewinnen, sind die Eichel- und Buchel-Esezettel wenn, wie schon im Eingang bemerkt ist, der Bezug des Ackerichs nicht dem Staat zusteht, nur gegen eine Natural-Abgabe in so weit auszugeben, bis man wegen der Vorräthe vollkommen gedeckt ist.

Bei der Natural-Lieferung ist besonders dießmal genaues Augenmerk darauf zu haben, daß keine taube Samen geliefert werden, indem namentlich unter den Bucheln viel dergleichen vorkommen. Bei dem Ackerichsammeln ist das Schlagen der Bäume und das Kehren in Schlägen nicht zu gestatten, hingegen ist dasselbe in Hinsicht auf Zeit und Vertlichkeit nicht unnöthig zu beschränken, auch ist das Lesen unter starken Stämmen um so weniger zu hindern, als eines Theils umöglich alles aufgelesen werden kann, andern Theils aber ohnehin unter solchen Stämmen, wenn sie nicht gefegt, oder ausgeästet werden, der Aufschlag nicht gedeiht, und durch den von den Sammelnden eingezogenen Ackerichs-Antheil, wenn er zweckmäßig verwendet wird, mehr bewirkt werden kann, als wenn das Ackerich liegen geblieben wäre.

Nach vorstehenden Anordnungen ist sich genau zu achten.

Den 25. Sept. 1833.

K. Oberamt, K. Forstamt,
Engel. Hiller.

Hof Monhardt, Ebhausen,
Gerichtsbezirks Nagold. [Schuldenliquidation.] Da der Versuch des Schuls-

denwesen, des Johannes Rothfuß, Ausdingbauren vom Hofe Monhardt im Wege des Vergleichs zu beseitigen, misslungen ist, so muß dasselbe durch ein ordentliches Gantverfahren erledigt werden, und es ist daher zur Reasumirung der frühern Schuldenliquidation

Montag der 14. Okt. l. J. festgesetzt.

Es werden nun die unbekanntes Gläubiger und Bürgen des Rothfuß hiemit öffentlich aufgefodert, daß sie an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr entweder in Person, oder mittelst Aufstellung eines gesetzlich Bevollmächtigten auf dem Rathhaus in Ebhausen erscheinen, und ihre Forderungen gesetzlich liquidiren.

Wer diesem Aufruf nicht Folge leistet, oder vor dem anberaumten Termin keinen schriftlichen Rezeß einreicht, wird von dem K. Oberamtsgericht Nagold am Montag den 21. Okt. l. J. durch einen Präklusivbescheid von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen.

Den 17. Sept. 1855.

K. Amtsnotariat Altenstaig, Stroh.

Schiettingen, Gerichtsbezirks Nagold. [Schuldenliquidation.] In der Gantsache des weil. Gottfried Gutekunst, gewesenen Bürgers und Lumpensammlers zu Schiettingen, wird am

Samstag den 12. Okt. d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem dortigen Rathhaus die Schuldenliquidation — verbunden mit einem Vergleichsversuch — vorgenommen, wozu dessen Gläubiger und Bürgen unter dem Rechtsnachtheil eingeladen werden, daß diejenigen, welche ihre Forder-

ung an gedachtem Tage weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch durch einen schriftlichen Rezeß geltend machen, in der nächsten Gerichtssitzung von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 15. Sept. 1855.

Gemeinderath in Schiettingen,

K. Gerichtsnotariat in Nagold.

Laiblin.

Baiersbronn, Oberamts Freudenstadt. [Floßholzverkauf.] Die hiesige Gemeinde hat etwa 600 Stämme Floßholz vom 30ger aufwärts bis auf den 72ger in den Walddistrikten Hirschkopf, Gruberkopf, Bergergrund, Heuberg, Thonbach u. zu verkaufen, wofür der im Nagolder Int. Bl. vom 27. April 1852 No. 53 für das Revier Baiersbronn angezeigte Holzpreis nach dem Cubikfuß angeboten ist.

Sollten sich etwa Liebhaber finden, welche noch etwas weiter offeriren würden; so haben sie sich mit einer tüchtigen Bürgerschaft versehen, am

Mittwoch den 25. Okt. d. J.

Vormittags 10 Uhr

bei der Verkaufsverhandlung auf dem Rathhaus zu Baiersbronn einzufinden.

Den 2. Okt. 1855.

Aus Auftrag des Gemeinderaths, Waldrechner

Joh. Kaiser.

Altenstaig. [Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche 2fache Versicherung 200 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 2. Okt. 1855.

Johann Jakob B. u. o. b., Rothgerber.



Nagold. Ein ganz solider Bürger hiesigen Oberamts wünscht gegen Versicherung und 5 Procent Verzinsung die Summe von —: 1000 fl. aufzunehmen; es steht baldigen Anträgen entgegen den 1. Okt. 1833.

J. W. Wischer.

Freudenstadt. [GeschäftsEröffnung.] Nachdem mir unterm 27. v. M. die Genehmigung zu Errichtung eines Geschäftsbureau ertheilt wurde, so mache ich hievon die ergebenste Anzeige unter dem Anhang, daß ich mich zu Uebernahme folgender Geschäfte entschlossen habe:

Geldgeschäfte; Einzug von Ausständen; Correspondenzen jeder Art; Stellung von Pfleg- u. Rechnungen; Abrechnungen; Führung von Rechnungen für Capitalisten und Gewerbetreibende; Bittschriften; Beschwerdeschriften; öffentliche Bekanntmachungen von Dienstgesuchen, Käufen und Verkäufen aller Art, so wie Leitung derselben; sodann

zu Uebernahme aller derjenigen Geschäften, welche im bürgerlichen Verkehr sowohl, als auch überhaupt auf dem Felde der Schreiberei vorkommen.

Indem ich mich nun zu geneigten Aufträgen ergebenst empfehle, gebe ich die Versicherung, daß ich bei Berechnung der Kosten für besorgte Geschäften sehr billig seyn werde.

Den 24. Sept. 1833.

Fried. Pulvermüller.

Reichenbach, Oberamts Freudenstadt. Bei dem Unterzeichneten liegen 60 fl. Pflegschaftsgeld zum Aus-

selben gegen gerichtliche Versicherung parat.

Den 21. Sept. 1833.

Kastenknecht Heijzelmann.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,
den 23. Sept. 1833.

Kernen 1 Schfl. alter	1 fl. 12 fr.	10 fl. 56 fr.	10 fl. 8 fr.
Kernen 1 — neuer	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Roggen 1 —	7 fl. 28 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gersten 1 —	7 fl. 12 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber 1 —	4 fl. 48 fr.	4 fl. 40 fr.	4 fl. 30 fr.
Linzen 1 —	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbisen 1 —	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	8 fr.
Schweinefleisch mit Speck	9 fr.
Schweinefleisch ohne Speck	8 fr.
Kalbsteisch	4 fr.

Brod-Taxe.

Weißes Brod	4 Pfund	11 fr.
Mittel Brod	4 —	10 fr.
Roggenbrod	4 —	9 fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 Loth	2 Quentle.

In Löffingen,

den 27. Sept. 1833.

Dinkel 1 Schfl.	5 fl. 18 fr.	4 fl. 56 fr.	5 fl. 6 fr.
Haber 1 —	4 fl. 20 fr.	5 fl. 52 fr.	5 fl. 30 fr.
Roggen 1 Sri.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gersten —	— fl. — fr.	— fl. — fr.	45 fr.
Linzen —	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbisen 1 Schfl.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	8 fr.
Rindfleisch 1 —	6 fr.
Hammelfleisch 1 —	7 fr.
Schweinefleisch mit Speck	9 fr.
— ohne —	8 fr.

Kalbsteisch 1 Pfund	6 fr.
Kernenbrod 8 Pfund	20 fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 Loth 2 Quentle.

In Calw,

den 24. Sept. 1833.

Kernen 1 Schfl.	11 fl. — fr.	10 fl. 20 fr.	8 fl. — fr.
Dinkel 1 —	4 fl. 56 fr.	4 fl. 28 fr.	4 fl. — fr.
Haber 1 —	4 fl. 30 fr.	3 fl. 45 fr.	5 fl. — fr.
Roggen 1 Sri	— fl. 56 fr.	— fl. 49 fr.	— fl. — fr.
Gersten —	— fl. 50 fr.	— fl. 44 fr.	— fl. — fr.
Bohnen 1 —	1 fl. 28 fr.	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.
Wicken 1 —	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Linzen 1 —	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbisen 1 —	— fl. — fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.